

W e i s u n g e n
betr. die
Aufbewahrungsfristen für die Archivalien
der Bezirke des Kantons Graubünden

Von der Regierung erlassen am 16. August 1982

1. Auf Jahresende sind die Akten der in Rechtskraft erwachsenen Fälle zu archivieren.
2. *Gerichtsakten* sind dauernd aufzubewahren.
3. *Reine Prozesskorrespondenzen* und Rechnungsbelege können frühestens nach Ablauf von 10 Jahren gemäss Weisungen des Bezirksgerichtspräsidenten ausgeschieden werden.
4. Diese Weisungen treten am 1. September 1982 in Kraft.